

Merkblatt

zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung gemäß Lehrer-Qualifizierungsverordnung¹ in einem Fach oder in einem Förderschwerpunkt

1. Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach oder einem Förderschwerpunkt, die als Grundlage für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die wissenschaftliche Ausbildung

Zu einer wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach oder einem Förderschwerpunkt wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als Lehrerin oder Lehrer mit lehramtsbezogenem Abschluss nachweist,
2. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrerin oder Lehrer mit Hochschulabschluss oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrerin oder Lehrer für die unteren Klassen nachweist,
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 als Erzieherin oder Erzieher mit Hochschulabschluss oder § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter nachweist,
4. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieherin oder Erzieher mit Fachschulabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist,
5. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 als Berufspädagogin oder Berufspädagoge und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist sowie eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat,
6. gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger nachweist oder
7. gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 und 2 als Fachlehrkraft und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist sowie eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat oder
8. gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist und als Lehrkraft im Freistaat Sachsen unbefristet an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig ist.

Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen befristeten Arbeitsvertrag nachweisen, müssen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme einen unbefristeten Arbeitsvertrag nachweisen können.

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26.03.2020, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 822)

Zur wissenschaftlichen Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. die Staatsprüfung für ein Lehramt im Freistaat Sachsen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, eine gleichwertige Prüfung oder eine Prüfung nach Abschnitt 2 oder 3 der LehrerQualiVO (d.h. eine Prüfung im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung oder der schulpraktischen Ausbildung) endgültig nicht bestanden hat,
2. bereits zu einer wissenschaftlichen oder schulpraktischen Ausbildung zugelassen war und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschieden ist.

3. **Bewerbung**

Die Ausschreibung der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus oder auf der Internetseite der Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu einer wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin (Ausschlussfrist) über das Schulportal unter

Personal > LAPOLL/LehrerQualiVO/FachkVO > Onlinebewerbung

zu stellen.

Kolleginnen und Kollegen ohne Zugang zum Schulportal nutzen bitte das im Formularenservice hinterlegte Bewerbungsformular (zvv_08_00_026).

Dem Antrag sind beizufügen:

Für Bewerber, die an **Schulen in öffentlicher Trägerschaft** im Freistaat Sachsen beschäftigt sind:

- (1) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (2) die Zeugnisse der gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 LehrerQualiVO nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift (als pdf-Datei),
- (3) der ausgefüllte und von der Schulleitung signierte Antrag auf Teilzeit für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung (Hinweis: Der Antrag auf Teilzeit für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung ist auszufüllen, zu scannen und als Anlage Ihrer Bewerbung beizufügen),
- (4) ggf. Ablehnungsbescheide für frühere, aus Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglose Bewerbungen für eine wissenschaftliche Ausbildung.

Für Bewerber, die an **Schulen in freier Trägerschaft** im Freistaat Sachsen beschäftigt sind:

- (1) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (2) die Zeugnisse der gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 LehrerQualiVO nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift (als pdf-Datei),
- (3) der Nachweis (Kopie vom Arbeitsvertrag) über die Tätigkeit als Lehrkraft sowie den Beschäftigungsumfang (Stundenzahl und Klasse),
- (4) formlose Bescheinigung des Arbeitgebers über die Ermöglichung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen an der Universität,
- (5) ggf. Ablehnungsbescheide für frühere, aus Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglose Bewerbungen für eine wissenschaftliche Ausbildung.

Für eine umfassende Prüfung der Abschlüsse sind vollständige Zeugnisunterlagen des Hochschulabschlusses (z. B. Bachelor und Master oder Vordiplom und Diplom) einzureichen. Aus den Unterlagen

müssen die absolvierten Studieninhalte (auch belegte Wahlpflicht- oder Wahlbereiche) und Studienumfänge (ETCS/LP oder SWS) hervorgehen. Dies können beispielsweise die Transcripts of Records, Modulübersichten oder Notenübersichten sein. Unterlagen von ausländischen Abschlüssen sind in der Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers einzureichen.

Die Bewerberinnen und Bewerber füllen im Online-Bewerbungsportal den elektronischen Antrag aus und laden die notwendigen Dokumente dort hoch. Ein Ausdrucken der Unterlagen **für Bewerberinnen und Bewerber aus Schulen in öffentlicher Trägerschaft** ist nicht notwendig.

Da dem Landesamt für Schule und Bildung u. a. keine Personalunterlagen von **Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft** vorliegen, druckt die Bewerberin bzw. der Bewerber bitte den Antrag aus, unterschreibt ihn und fügt die notwendigen Dokumente an. Der ausgedruckte Zulassungsantrag ist mit den gemäß § 5 Abs. 1 LehrerQualiVO beizufügenden Unterlagen und dem ausgefüllten Schulleitervotum auf dem Dienstweg ebenfalls bis zum Bewerbungsschluss bei dem für sie regional zuständige Koordinatorin bzw. zuständigen Koordinator für Seiteneinsteiger am Standort des Landesamtes für Schule und Bildung (siehe Anlage) einzureichen. Maßgeblich ist der Eingangsstempel des Landesamtes, nicht der Poststempel.

Von Bewerberinnen und Bewerbern aus Schulen in freier Trägerschaft sind alle Unterlagen im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen. Amtliche Beglaubigungen der Zeugnisunterlagen können nur von den nach landesrechtlichen Bestimmungen befugten Behörden erstellt werden. Im Freistaat Sachsen sind dies nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (Beglaubigungsverordnung - BeglVO vom 01. April 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2014), u. a. die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Behörden der Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise. Beglaubigungen sonstiger Behörden (einschließlich Hochschulverwaltungen) außerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit werden auch anerkannt.

Sollten Sie sich für mehrere verschiedene Fächer und/oder Förderschwerpunkte bewerben wollen, erstellen Sie bitte jeweils eine vollständige Bewerbung. Geben Sie eine Priorisierung an.

Die Bewerbung kann nicht zwischengespeichert werden. Der Eingang der Bewerbung wird Ihnen per E-Mail bestätigt.

4. Zulassungsverfahren

Über den Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Die vorgehaltenen Teilnehmerplätze sind auf die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Schulart im Freistaat Sachsen zu verteilen.

Ist die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft höher als die Anzahl der ihnen zustehenden Teilnehmerplätze, werden diese nach Bedarf, Eignung und Befähigung des Antragstellers vergeben. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Anzahl der früheren mangels Teilnehmerplätze erfolglosen Anträge, der gegenwärtige oder verbindlich vorgesehene dienstliche Einsatz und die Stellungnahme des Schulleiters werden bei Gleichrangigkeit von Antragstellern gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LehrerQualiVO berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

Übersteigt die Anzahl der Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft die Anzahl der Teilnehmerplätze, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft geringer als die Anzahl der ihnen gemäß § 5 Abs. 3 LehrerQualiVO zustehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft vergeben werden.

Eine Zulassung zur berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung erfolgt frühestens ab Mitte Juli des entsprechenden Jahres.

5. Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Sie findet an den lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen und an gleichwertigen Bildungseinrichtungen, die vom Staatsministerium für Kultus beauftragt werden, statt. Die Studieninhalte und der Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung sind an den Anforderungen der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) ausgerichtet.

Die wissenschaftliche Ausbildung wird in Form eines berufsbegleitenden Präsenzstudiums mit meist zwei Studientagen pro Woche durchgeführt und dauert in der Regel mindestens vier Semester. An den Studientagen finden ganztägig Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren an der jeweiligen Ausbildungsstätte statt. Zur Vor- und Nachbereitung dieser Veranstaltungen werden durch die Dozenten häufig Aufgaben im Selbststudium erteilt. In der vorlesungsfreien Zeit können Blockveranstaltungen stattfinden. Außerdem finden in dieser Zeit die studienbegleitenden Modulprüfungen statt. Mögliche Formen der Prüfungsleistungen sind beispielsweise Klausuren, Vorträge, ausführliche Unterrichtsentwürfe und -reflexionen, Hausarbeiten oder Portfolios. Gegebenenfalls müssen Prüfungsvorleistungen erbracht werden, um zu Prüfungen zugelassen werden zu können.

Sind vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gleichwertige Studienleistungen in einem Fach oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht worden, kann die Ausbildungsstätte (Universität) diese auf die Studieninhalte in Höhe von höchstens zehn Leistungspunkten nach § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO nach Beginn der wissenschaftlichen Ausbildung anrechnen.

Für die Regelstudiendauer der wissenschaftlichen Ausbildung werden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen personenbezogene Anrechnungstunden in Anwendung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung zur Regelung von Anrechnungen vom 09. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Darüber hinaus ist eine weitere Reduzierung der arbeitsvertraglichen Unterrichtsverpflichtung notwendig, um den Erfordernissen des Präsenzstudiums gerecht werden zu können. Der empfohlene Unterrichtseinsatz in der Schule soll den Umfang von 14 bis 16 Unterrichtsstunden pro Woche nicht übersteigen.

6. Wissenschaftliche Prüfungen und Qualifikationszeugnis

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte (Universität) und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen, Art, Umfang und inhaltliche Anforderungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen sowie Bestimmungen bei Versäumnis und Täuschung legt die Ausbildungsstätte durch Ordnungen fest.

Nach dem erfolgreichen Bestehen aller erforderlichen Modulprüfungen der wissenschaftlichen Ausbildung erhalten die Teilnehmer durch die Ausbildungsstätte (Universität) ein Transcript of Records (Notenübersicht) über die erbrachten Modulleistungen.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis des Landesamts für Schule und Bildung. Das Qualifizierungszeugnis weist je nach Vorqualifikation entweder die unbefristete Lehrerlaubnis oder die Lehrbefähigung für das Fach oder den Förderschwerpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung aus.

7. Unterbrechung bzw. Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Langzeiterkrankung, Pflege von Familienangehörigen) unterbrochen werden. Der formlose Antrag auf Unterbrechung ist beim zuständigen Referenten für wissenschaftliche Ausbildung zu stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist mit entsprechenden Kopien nachzuweisen.

Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ca. zwei Monate vor dem beabsichtigten Wiedereinstieg formlos beim Referenten für wissenschaftliche Ausbildung zu beantragen. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist von den Ausbildungskapazitäten der Universität abhängig.

8. Verlängerung der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel mindestens 4 Semester. Beginn und voraussichtliches Ende der wissenschaftlichen Ausbildung werden im Zulassungsbescheid angegeben.

Sollten bis zum voraussichtlichen Ende der wissenschaftlichen Ausbildung noch nicht alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sein, ist beim zuständigen Referenten für wissenschaftliche Ausbildung ein formloser Antrag auf Verlängerung der wissenschaftlichen Ausbildung zu stellen. Die Verlängerung der wissenschaftlichen Ausbildung über die Regelstudiendauer hinaus ist von den Ausbildungskapazitäten der Universität abhängig.

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen endet die Gewährung von personenbezogenen Anrechnungsstunden nach Ablauf der Regelstudiendauer.

9. Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung

Die berufsbegleitende Qualifizierung ist abgeschlossen, wenn eine Lehrkraft infolge der berufsbegleitenden Qualifizierung über mindestens zwei Lehrbefähigungen verfügt. Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Abschluss der berufsbegleitenden Qualifizierung fest und gibt der Lehrkraft diesen sowie die Berufsbezeichnung, die die Lehrkraft führen darf, bekannt. Die jeweilige Zuordnung zur Laufbahngruppe 2 erfolgt in Abhängigkeit der vorliegenden Grundqualifikation im Sinne des § 2 Abs. 3 LehrerQualiVO.

10. Übersicht Referenten wissenschaftliche Ausbildung

Standort Leipzig:

Frau Dr. Josefine Felgner
Telefon: 0341 4945-779
E-Mail: Josefine.Felgner@lasub.smk.sachsen.de

Landesamt für Schule und Bildung
Referat 41L - Lehreraus- und Weiterbildung
Frau Dr. Josefine Felgner
Nonnenstraße 44 C
04229 Leipzig

Standorte Bautzen, Chemnitz,
Dresden und Zwickau:

Frau Evelyn Seliger
Telefon: 0371 256202-27
E-Mail: Evelyn.Seliger@lasub.smk.sachsen.de

Landesamt für Schule und Bildung
Lehrerbildungsstätte Chemnitz
Referat 41C - Lehreraus- und Weiterbildung
Frau Evelyn Seliger
Straße der Nationen 12
09111 Chemnitz